

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 21 vom 24. Mai 2016

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld I“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- 2

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring für das Jahr 2016 3

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungssatzung) Vom 26. April 2016 4

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) Vom 26. April 2016 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden für das Jahr 2016 6

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Satzungsbeschluss zur 25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss der Stadt Freilassing hat am 9.5.2016 die 25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ in der Fassung vom 9.5.2016 mit Begründung als Satzung beschlossen. Mit dieser Änderung werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines 2-geschossigen Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage geschaffen. Durch die Anpassung der Grundflächenzahl auf max. 0,31 und Geschossflächenzahl auf max. 0,48 wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden gewährleistet.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung im Rathaus Freilassing, Münchener Straße 15, 2. Obergeschoss, in den Zimmern Nr. 202 oder 205 während der allgemeinen Dienststunden (von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und am Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 25. Änderung des Bebauungsplanes „Engerach“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

a) Gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Freilassing unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Freilassing, den 18. Mai 2016
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld I“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 11.5.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld I“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Änderung dient der flächensparenden Nachverdichtung im Baugebiet. Es werden Quergiebel zugelassen sowie die Grundflächenzahl bzw. die Geschossflächenzahl erhöht. Außerdem erfolgt eine Vergrößerung der Baugrenzen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rainerfeld I“ in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 24. Mai 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Haushaltssatzung der Gemeinde Ainring Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ainring folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

14.344.900,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

7.867.150,00 €

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Gemeinde werden auf 1.500.000,00 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebs nach dem Wirtschaftsplan werden auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern wurden in der Hebesatzsatzung vom 17.11.2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ainring, den 13. Mai 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ainring öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungssatzung) Vom 26. April 2016

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 2 Bayerisches E-Government Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeines**

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde umfassen:
 - a) das Haus für Kinder mit Krippengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter von 1 Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindergartengruppen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung
 - b) den Waldkindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung, der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes, ausreichendes und pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtungen obliegen der Gemeindeverwaltung Bischofswiesen. Für den inneren Bereich (Führung und Leitung) der Kindertageseinrichtungen, sind die Einrichtungsleitungen verantwortlich.

**§ 3
Elternbeirat**

Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden. Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

**Zweiter Teil:
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

**§ 4
Anmeldung**

- (1) Die Kinder sind zur Aufnahme schriftlich bei den Einrichtungsleitungen der Kindertageseinrichtungen anzumelden. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte nach Art. 26 a BayKiBiG zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Die Anmeldung kann nur von den Erziehungsberechtigten erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten in einem Bildungs- und Betreuungsvertrag, einer Buchungsvereinbarung und einer Elternbeitragsvereinbarung mit der Gemeinde Bischofswiesen, Buchungskategorien für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungskategorien sind Zeiten, während derer das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen wird.
- (3) Alle Kinder müssen mindestens drei Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin angemeldet werden. Bei freien Kapazitäten ist ein früherer Aufnahmetermin möglich.
- (4) Die vereinbarte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Fällen (z. B. Aufnahme einer neuen oder anderen Berufstätigkeit), jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

**§ 5
Aufnahme**

- (1) Die Höchstzahl der in die Kindertageseinrichtungen aufzunehmenden Kinder wird vom Amt für Jugend, Familie und Soziales des Landratsamtes Berchtesgadener Land im Rahmen der Betriebserlaubnis festgelegt.
- (2) Aufgenommen werden in den Kindertageseinrichtungen Kinder
 - a) die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bischofswiesen haben,
 - b) für die der Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorgelegt wurde,
 - c) mit Inklusionshintergrund die integrationsfähig sind,
 - d) aus anderen Gemeinden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der jeweiligen Buchungszeiten und die damit verbundene Kapazität. Diese Plätze werden nach folgenden Gesichtspunkten vergeben:
 - a) Kinder der Gemeinde Bischofswiesen werden gegenüber den Kindern, die außerhalb der Gemeinde wohnen, bevorzugt,
 - b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinerziehend und berufstätig ist, werden vorgezogen,

- c) Punkt a) gilt vor Punkt b),
 - d) Bei gleicher Dringlichkeit gelten das Alter des Kindes und das Datum der Anmeldung.
- (4) Es wird auf die besonderen Aufnahmevoraussetzungen des Waldkindergartens nach § 17 der Kindertageseinrichtungssatzung hingewiesen.
 - (5) Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Kindergartenjahr. Wenn die zulässige Belegung erreicht ist, werden die Aufnahmeanträge von den Kindertageseinrichtungen in einer Warteliste eingetragen. Die Anmeldung wird berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus der Kindertageseinrichtung oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit bietet.
 - (6) Der Besuch der Kindertageseinrichtung endet mit einer form- und fristgerechten Abmeldung (§§ 7, 8 der Kindertageseinrichtungssatzung).

§ 6 Inklusion

- (1) Der integrative Waldkindergarten ist konzipiert für Kinder im Alter von mindestens 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Im Haus für Kinder stehen nur Plätze für Einzelintegration zur Verfügung. Kinder mit Inklusionsbedarf im Alter von unter 3 Jahren werden nicht in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen.
- (2) Ein Kind, das von Behinderung bedroht oder behindert ist wird unter Ausschluss der nachfolgenden Vorbehalte in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen:
 - a) Kinder, die eine primäre Sinnesschädigung (z. B. Gehörlose, stark Sehbehinderte) haben,
 - b) Kinder, die einer aufwendigen medizinischen Versorgung bedürfen,
 - c) Kinder, die aufgrund besonderer Hilfsmittel die Räume der Kindertageseinrichtungen nicht oder nur mit erheblichen Mehraufwand erreichen können,
 - d) Kinder deren Erziehungsberechtigten die Mitarbeit, insbesondere bei der Inklusion, verweigern.
- (3) Der Aufnahme eines Kindes geht ein Gespräch mit der Einrichtungsleitung, dem heilpädagogischen Fachdienst, dem behandelnden Arzt und Psychologen und mit den Erziehungsberechtigten des Kindes voraus.
- (4) Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von drei Monaten. Erst danach trifft die Einrichtungsleitung eine Entscheidung über die endgültige Aufnahme.
- (5) Die Belegung eines Inklusionsplatzes ist abhängig von der Kostenübernahme durch den zuständigen Kostenträger (z. B. Bezirk oder Landratsamt). Erst nach Vorliegen der Kostenübernahme kann die entsprechende zusätzliche Förderung gewährleistet werden.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Ausschluss vom Kindertagesstättenbesuch

- (1) Ein Kind kann von den Einrichtungsleitungen und / oder der Gemeinde Bischofswiesen, mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats, unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist, vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es zwei Wochen durchgehend unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es innerhalb eines bayerischen Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - c) es wiederholt gegen die Buchungszeiten verstoßen hat,
 - d) durch sein Verhalten die Ordnung der Kindertageseinrichtungen fortgesetzt erheblich gestört ist und die Erziehungs- und Bildungsarbeit in einer Gruppe beeinträchtigt wird,
 - e) es aufgrund seiner erheblichen Defizite, die durch Austestung diagnostiziert wurden, nicht ausreichend gefördert werden kann es trotz 3-monatiger Inklusion aufgrund physischer und psychischer Entwicklung oder Behinderung einer besonderen Pflege bedarf, die von der Kindertageseinrichtung, auch durch Inklusion sofern hierfür Plätze zur Verfügung stehen, nicht gewährleistet werden kann,
 - f) es sichtlich überfordert ist,
 - g) die Erziehungsberechtigten nachhaltig gegen diese Satzung oder gegen die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen verstoßen,
 - h) die Erziehungsberechtigten das Benutzungsentgelt trotz Mahnung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichten.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes und auf deren schriftlichen Antrag, auch der Elternbeirat (§ 3 Kindertageseinrichtungssatzung) zu hören.

§ 8 Abmeldung, Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Beim Fernbleiben von der Kindertageseinrichtung wegen voraussichtlich längerer Dauer einer Krankheit, Urlaub oder beim Vorliegen sonstiger Gründe (z. B. Wegzug der Erziehungsberechtigten) sind die Kinder rechtzeitig abzumelden.
- (2) Eine Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an die Einrichtungsleitung zu richten.
- (4) Für die Kinder, die im folgenden Kindergartenjahr eingeschult werden, endet das Kindergartenjahr am 31. August. Eine schriftliche Kündigung ist für diese Kinder nicht erforderlich.

**Vierter Teil:
Betriebsablauf der Kindertagesstätte**

**§ 9
Öffnungszeiten**

- (1) Das Haus für Kinder und der Waldkindergarten sind Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Freitags sind das Haus für Kinder und der Waldkindergarten von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet. Die pädagogische Hauptzeit zur Umsetzung des pädagogischen Auftrags beträgt in den Kindertageseinrichtungen für die Kinder von 1 bis 6 Jahren regelmäßig 4 Stunden täglich, von 8:15 Uhr bis 12:15 Uhr. Die Mindestbuchungszeit beträgt somit 20 Stunden wöchentlich (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Die Kinder sind zu den festgesetzten Zeiten (Buchungszeiten), in die Kindertageseinrichtungen zu bringen und wieder abzuholen.
- (2) Die Buchungszeit beginnt um 07:00 Uhr oder um 08:00 Uhr. Bei Platzsplitting ist ein späterer Buchungszeitbeginn möglich. In diesem Fall sind die Kinder auch von der verpflichtenden pädagogischen Hauptzeit befreit.
- (3) Die Beaufsichtigung der Kinder durch die Kindertageseinrichtungen erstreckt sich nur innerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten, sofern sie von den Erziehungsberechtigten gebucht wurden.
- (4) Für die Zeiten der Schulferien wird eine Bedarfserhebung durchgeführt. Je nach Bedarf können sich die Öffnungszeiten in der Ferienzeit ändern, z. B. kann die Kindertageseinrichtung in dieser Zeit früher geschlossen werden. Für frühere Schließungen gelten die Regeln des Abs. 5 entsprechend.
- (5) Die angegebenen Öffnungszeiten stellen die maximalen Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen dar. Sie werden nur dann angeboten, wenn die Zeiten von jeweils mindestens 6 Kindern in den beiden Bereichen, Haus für Kinder oder Waldkindergarten gebucht und tatsächlich genutzt werden. Die Entscheidung hierüber fällt nach Vorliegen der tatsächlichen Buchungszeiten, spätestens 1 Monat vor Beginn des Kindergartenjahres.

**§ 10
Ferien**

- (1) Das Haus für Kinder bleibt während folgender Zeiten geschlossen:
 - a) am Kirchweihmontag ab 12:00 Uhr,
 - b) vom 23. Dezember bis einschließlich 6. Januar,
 - c) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr,
 - d) am Freitag nach Fronleichnam,
 - e) in der 3. und 4. Woche der bayerischen Sommerferien.
- (2) Der Waldkindergarten bleibt während folgender Zeiten geschlossen:
 - a) am Kirchweihmontag ab 12:00 Uhr,
 - b) vom 23. Dezember bis einschließlich 6. Januar,
 - c) am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr,
 - d) am Freitag nach Fronleichnam,
 - e) in der 5. und 6. Woche der bayerischen Sommerferien.
- (3) Darüber hinaus werden die Kindertageseinrichtungen an Fortbildungstagen für das Personal, sowie aus betrieblichen Gründen, soweit erforderlich geschlossen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten von Kindern, dürfen die Kinder mindesten 1-mal jährlich an 10 aufeinanderfolgenden Tagen nicht in die Kindertageseinrichtung schicken. Diese Regelung trifft insbesondere dann zu, wenn die Erziehungsberechtigten während der Schließzeiten eine Notgruppe in Anspruch nehmen oder das Kind aufgrund Krankheit während der Schließzeit keinen Urlaub nehmen kann.
- (5) Kinder können während der Schließzeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung in einer anderen gemeindlichen Kindertageseinrichtung betreut werden, sofern dort Plätze zur Verfügung stehen. Dies gilt auch, wenn eine Kindertageseinrichtung mangels Nachfrage, z. B. während der Ferienzeiten keine Betreuung anbietet.

**§ 11
Regelmäßiger Besuch**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein aus der Kindertageseinrichtung nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich oder von einem Beauftragten, der sich durch ein amtliches Lichtbilddokument auszuweisen hat, in den festgesetzten Zeiträumen gebracht und abgeholt werden. Der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Personal ist schriftlich bekannt zu geben, wer zum Bringen und Abholen des Kindes berechtigt ist.
- (3) Das Fernbleiben von Kindern ist der Einrichtungsleitung und dem Personal unverzüglich bekannt zu geben.
- (4) Bei Neuaufnahmen erfolgt entsprechend den pädagogischen Erfordernissen eine Eingewöhnungszeit von mindestens zwei Wochen. In dieser Zeit treffen die Einrichtungsleitung und die Fachkräfte in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine Regelung, wie lange der tägliche Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung dauern soll.
- (5) Kinder, die im September das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine Eingewöhnungszeit, die speziell auf das Kind angepasst ist, einhalten. Die Beitragszahlung muss jedoch, wie gebucht, vollständig entrichtet werden.

§ 12 Gesundheitspflege, Krankheit

- (1) Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand in die Kindertageseinrichtung zu bringen.
- (2) Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Kinder mit Verdacht auf eine ansteckende Krankheit, im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), dürfen nicht in die Kindertageseinrichtungen geschickt werden und müssen bei Wiederaufnahme des Besuches der Kindertageseinrichtung ein ärztliches Attest mitbringen, welches bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes ist vorsorglich und unverzüglich der Einrichtungsleitung und dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG, ist die Einrichtungsleitung von der Art der Erkrankung sofort nach ärztlicher Feststellung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen in deren Wohngemeinschaft an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit leiden. In diesem Falle ist auch ein noch gesundes Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
- (5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.

§ 13 Elternabende und Sprechstunden

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind angehalten, die Elternabende zu besuchen und vom Angebot der Sprechstunden Gebrauch zu machen. Elternabende und Sprechstunden werden von den Einrichtungsleitungen und den Gruppen bekannt gegeben.
- (2) Zusätzlich zu den Elternabenden und den Sprechstunden, finden bei Bedarf Entwicklungsgespräche statt.
- (3) Zudem werden Beratungsgespräche mit dem heilpädagogischen Fachdienst nach Terminabsprache angeboten. Diesen Service können auch Erziehungsberechtigte nutzen, deren Kind nicht behindert oder von Behinderung bedroht ist.
- (4) Aus wichtigem Grund kann beiderseits ein gesonderter Besprechungstermin vereinbart werden.

§ 14 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Unterbringung in den Kindertageseinrichtungen ein Benutzungsentgelt entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

§ 15 Essen

- (1) Bei der Aufnahme ab der Buchungskategorie 7 bis 8 Stunden oder höher sind die Kinder verpflichtet, am Mittagessen regelmäßig teilzunehmen. In den Buchungskategorien 4 bis 5 Stunden, bis 6 bis 7 Stunden, kann das Kind nach schriftlicher Anmeldung am Mittagessen teilnehmen.
- (2) Sofern das Kind nicht rechtzeitig, also spätestens am Verpflegungstag bis 08:30 Uhr von der Verpflegung abgemeldet wird, fallen die Gebühren für die nicht in Anspruch genommene Verpflegung an.
- (3) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Verpflegung in der Kindertageseinrichtung ein Verpflegungsentgelt, entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

§ 16 Material

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde stellen für die Kinder Material (Bastelmaterial, Verbrauchsmaterial und Material für das Portfolio) zur Verfügung. Dieses wird von den Einrichtungsleitungen zur Durchführung von Bastelarbeiten und Beschäftigungen gekauft.
- (2) Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Beschaffung des Materials in den Kindertageseinrichtungen, ein Materialgeld entsprechend der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bischofswiesen.

Fünfter Teil: Besonderheiten der Kindertageseinrichtungen

§ 17 Waldkindergarten

- (1) Im Waldkindergarten werden Kinder erst aufgenommen, sofern sie die Reinlichkeitserziehung vollständig abgeschlossen haben.
- (2) Die Kinder im Waldkindergarten befinden sich die meiste Zeit des Tages nicht im Gebäude, sondern in der freien Natur. Dort sind sie der Witterung ausgesetzt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Kinder durch die Erziehungsberechtigten, entsprechend der Witterung gekleidet sind.

- (3) Des Weiteren werden die Kinder nicht durch das Personal auf Zecken abgesucht. Die Erziehungsberechtigten sind deshalb angehalten, die Kinder nach ihrem Aufenthalt im Waldkindergarten nach Zecken abzusuchen.
- (4) Alle Kinder im Waldkindergarten sind für die Dauer der täglichen Buchungszeit durch die Erziehungsberechtigten, ausreichend mit Brotzeit und Getränken zu versehen. Im Waldkindergarten werden keine Getränke zur Verfügung gestellt.
- (5) Im Waldkindergarten gibt es keinen Mittagsschlaf. Es steht den Kindern ein Ruherückzug in geschützte Bereiche zur Verfügung.

Sechster Teil: Sonstiges

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

Kinder der Kindertageseinrichtungen sind bei einem Unfall auf direktem Weg zur oder von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase des Kindes mit ein. Die Erziehungsberechtigten haben alle Unfälle auf dem Weg von oder zur Kindertageseinrichtung unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden.

§ 20 Bußgeldvorschriften

Gemäß Art. 26 b Abs. 1 BayKiBiG kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer entgegen Art. 26 a Abs.1 BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt. Dies gilt auch, sofern die erforderlichen Daten, z. B. bei Umzug oder Änderung der Bankverbindung nicht rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 21 Kooperation mit anderen Institutionen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen wie Schulen, anderen Kindergärten und Kinderkrippen, schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE), Therapeuten etc. In diesem Rahmen bedarf es keiner weiteren Zustimmung der Erziehungsberechtigten zu einem gegenseitigen Austausch.
- (2) Dem Kooperationsauftrag von Kindergartenbereich und Grundschule (Art. 7 Abs. 1 Satz 3 BayEUG) muss Rechnung getragen werden, wobei die einrichtungs- und angebotsbezogene Kooperation im Vordergrund steht. Das Herstellen der Anschlussfähigkeit der Bildungs- und Erziehungsprozesse in der Kindertageseinrichtung und Grundschule, durch stetigen Dialog und gegenseitiges Hospitieren, sowie das Planen und Realisieren gemeinsamer Angebote für die Kinder und Erziehungsberechtigten gelten als primäre Wegbereitung für eine gelingende Übergangsbewältigung (Übergangsfähigkeit der Partnerinstitutionen).

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 9.6.2015 tritt mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 26. April 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Bischofswiesen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) Vom 26. April 2016

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen, als Abgabeberechtigte nach Art. 1 KAG folgende

Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Bischofswiesen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
 - a) die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen wird
und
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Benutzungsgebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Benutzungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 1. September bis 31. August des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitungen ausgeschlossen wurde.
- (4) In besonderen Härtefällen können die Erziehungsberechtigten schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz im Kindergarten für das betreffende Kind freigehalten wird. Bei lang anhaltender Krankheit, die über das Ende, des nach der erstmaligen Krankmeldung liegenden Monats hinaus andauert, wird ab diesem Zeitpunkt die Benutzungsgebühr auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt. Die Ermäßigung kann im Höchstfall bis zu drei Monate in Anspruch genommen werden.
- (6) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 wird nachträglich, nach Ablauf des Monats in dem die Verpflegung in Anspruch genommen wurde, erhoben.
- (7) Wird ein Kind rechtzeitig bis 8:30 Uhr abgemeldet (z. B. wegen Krankheit usw.), muss das Essen für diesen Tag nicht bezahlt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (8) Das Materialgeld i. S. von § 5 Abs. 3 wird entsprechend der Benutzungsgebühren zur Zahlung fällig. Die Abs. 1, 2 und 3 gelten entsprechend.
- (9) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde Bischofswiesen für die Benutzungsgebühren nach dem zweiten Teil dieser Satzung ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (10) Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe entsprechend der jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Erst ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahres wird die Benutzungsgebühr für den Kindergarten berechnet, sofern eine dementsprechende Einrichtung besucht wird.
- (11) Wenn ein Kind innerhalb eines Jahres dreimal zu spät abgeholt wurde, fällt das Kind in die nächsthöhere Buchungskategorie. Dementsprechend fällt ein höheres Benützungsentgelt an.
- (12) Die Gebührenschildner können beim Amt für Jugend, Familie und Soziales im Landratsamt Berchtesgadener Land, beim Jobcenter Berchtesgadener Land oder bei anderen Jugendämtern, bzw. Sozialämtern einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheids des Kostenträgers und bis zum Eingang der übernommenen Kosten, haben die Gebührenschildner die fälligen Gebühren nach § 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung zu entrichten.

**ZWEITER TEIL:
Einzelne Gebühren**

**§ 4
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a) Kinderkrippe (0 bis 3 Jahre):

3 – 4 Std.	195,00 €
4 – 5 Std.	215,00 €
5 – 6 Std.	235,00 €
6 – 7 Std.	255,00 €
7 – 8 Std.	275,00 €
8 – 9 Std.	295,00 €
9 – 10 Std.	315,00 €

b) Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt):

3 – 4 Std.	99,00 €
4 – 5 Std.	109,00 €
5 – 6 Std.	119,00 €
6 – 7 Std.	129,00 €
7 – 8 Std.	139,00 €
8 – 9 Std.	149,00 €
9 – 10 Std.	159,00 €

(2) Für die Kinder im Kindergarten (Haus für Kinder und Waldkindergarten), beträgt die Essensgebühr 3,30 € pro Mahlzeit. Für die Kinder in der Kinderkrippe werden 2,10 € für das Mittagessen fällig. Für Diätessen aller Altersklassen beträgt die Gebühr 3,30 €.

(3) Das Materialgeld beträgt 3,00 €.

§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b) reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG i. V. mit § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG).
- (2) Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Benutzungsgebühr. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG i. V. mit § 21 Abs. 1 AVBayKiBiG).
- (3) Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauf folgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 9.6.2015 tritt mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Bischofswiesen, den 26. April 2016
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2016

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2016 der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.195.700,00 €
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.303.000,00 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 805.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v. H.
 - b) für sonstige Grundstücke (B) 370 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 19. Mai 2016
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister

II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 65 Abs. 3 GO).
